

## Vulkan legt Flugverkehr lahm: Recht der Passagiere

GIESSEN (viw). Tausende von Passagieren sind nach dem Vulkanausbruch in Island auf verschiedenen europäischen Flughäfen gestrandet. Oft waren Aufenthalte über mehrere Tage zu überbrücken, die die Flugreisenden entweder im Flughafen direkt oder in Hotels zubrachten, um auf Ihre Beförderung zu warten. Neben der Wartezeit entstanden den Reisenden nicht nur Unannehmlichkeiten, sondern teilweise auch zusätzliche Kosten. Über dieses Thema sprach der Anzeiger mit Rechtsanwalt Andreas Hartmann aus Gießen.



### Interview

mit Andreas Hartmann,  
Rechtsanwalt

*Dürfen Reiseunternehmen und Fluggesellschaften Ersatzansprüche ihrer Kunden unter Berufung auf ein Naturereignis verweigern?*

**Hartmann:** Derzeit ist zu beobachten, dass unter Berufung auf „höhere Gewalt“ Schadensersatz grundsätzlich verweigert wird. „Höhere Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn ein unabwendbares, nicht vorhersehbares Ereignis den Reiseerfolg gefährdet oder gar verhindert. Tatsächlich handelt es sich bei dem Vulkanausbruch und der damit ausgestoßenen Rußwolke um ein Naturereignis, dass das Kriterium der „höheren Gewalt“ nach dem deutschen Reiserecht erfüllt.

Die „höhere Gewalt“ gewährt aber zunächst nur ein Kündigungsrecht des Reiseunternehmers, so dass der Reisende zunächst beschränkt ist auf den Anspruch auf Rücktransport.

*Welche Auswirkungen hat das auf den Schadensersatzanspruch der Fluggäste?*

**Hartmann:** Hier ist zunächst zwischen Reiseveranstalter und Fluggesellschaft zu unterscheiden: Bei Pauschal-touristen, die bei einem Reiseveranstalter sämtliche Reiseleistungen gebucht haben, besteht über den Anspruch auf Rücktransport hinaus kein weiterer Anspruch auf Ersatzleistungen gegen den Reiseveranstalter, beispielsweise aufgrund unnütz aufgewandter Urlaubszeit.

Der Reiseveranstalter kann sich daher wirksam auf die „höhere Gewalt“ berufen, wenn der Kunde Ersatzansprüche geltend macht. Allerdings bleiben Ersatzansprüche gegen die Fluggesellschaft hiervon unberührt, und zwar unabhängig davon, ob der Flug im Rahmen einer Pauschalreise oder individuell gebucht wurde.

*Also gibt es Ansprüche, die gegen die Fluggesellschaften geltend gemacht werden können?*

**Hartmann:** In der Tat kommt hier europäisches Gemeinschaftsrecht zum Tragen. Nach der EG-Verordnung Nr. 261/2004 ist klar bestimmt, dass die Fluggesellschaften den Fluggästen bei Verspätung oder Annullierung der Flüge Kompensationsleistungen zu erbringen haben. Insbesondere sind die Fluggesellschaften verpflichtet, wartenden Passagieren Getränke und Mahlzeiten anzubieten. Im Bedarfsfall muss die Fluggesellschaft Hotelunterkünfte anbieten, zumindest aber für die Kosten aufkommen.

Dadurch, dass diese Verordnung im ganzen Gebiet der EG gilt, bestehen diese Ansprüche auch nicht nur für deutsches Gebiet.

*Was aber, wenn der Fluggast diese Verordnung nicht kennt?*

**Hartmann:** Dies wird der Normalfall sein. Aus diesem Grund sind die Fluggesellschaften auch verpflichtet, den Fluggast umfänglich über seine Rechte aufzuklären. Dies muss im Rahmen eines schriftlichen Hinweises bei der Abfertigung erfolgen. Hier ist zu prüfen, ob diese Hinweise entsprechend erteilt wurden und ob die jeweilige Fluggesellschaft auch ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Zusatzleistung nachgekommen ist.

*Was ist nun einem Fluggast zu raten, der Hotelaufenthalt und Verpflegung während der Wartezeit aus eigener Tasche gezahlt hat?*

**Hartmann:** Sämtliche Unterlagen wie Quittungen oder Kreditkartenabrechnungen sollten gesammelt und bei der Fluggesellschaft eingereicht werden. Im Hinblick darauf, dass die Fluggesellschaften bisher sämtliche Forderungen von sich weisen, ist zur Forderungsdurchsetzung auch über die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe nachzudenken. Im Rahmen einer juristischen Überprüfung können dann im Einzelfall Bestehen und Höhe des Ersatzanspruchs geklärt werden.